

1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" sowie oben (Spannungsebene am Netzanschlusspunkt; Art der Zählung) angegebenen Netzanschlussituation.

2 Entgelte

2.1 Entgelt für die Anschlussänderung

Alle Anlagen außer Erzeugungsanlagen nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG)

Der Kunde entrichtet ein Entgelt für eine Anschlussänderung.

Das jeweilige Entgelt umfasst alle notwendigen Kosten für die Anschlussänderung.

Bei der Änderung des Netzanschlusses wird die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität für Bezug und die Kapazität der Einspeiseleistung zu Grunde gelegt.

Erzeugungsanlagen nach EEG

Wurde der Netzanschluss mit wirtschaftlichem Schwerpunkt für die Einspeisung gemäß EEG erstellt, so trägt jeder Vertragspartner die Kosten für die Anschlussänderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

Bei Anschlussänderungen, die nicht durch eine Erhöhung der Kapazität der Einspeiseleistung der EEG-Anlage begründet sind, trägt der Kunde alle notwendigen Kosten für die Anschlussänderung.

2.2 Baukostenzuschuss "Mittelspannung"

Im Falle einer Erhöhung der Leistungsanforderung für den Bezug über das vereinbarte Maß hinaus entrichtet der Kunde einen weiteren Baukostenzuschuss.

Verfahren zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses

Das Verfahren zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses sind abhängig davon, aus welcher Netzebene oder aus welcher Umspannebene elektrische Energie bezogen wird.

Die Höhe des Baukostenzuschusses wird vom VNB entsprechend §§ 315 ff BGB nach billigem Ermessen ermittelt. Dabei werden die Mittelwerte der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten für vorgeschaltete Netzanlagen im gesamten Netzgebiet des VNB berücksichtigt.

Der VNB ist berechtigt, einen Baukostenzuschuss in voller Höhe der - bezogen auf die bereitgestellte Netzanschlusskapazität anteiligen – Herstellungskosten der vorgeschalteten Netzanlagen zu verlangen.

Berechnungsrelevante Netzanlagen

Zu den vorgelagerten Netzanlagen gehören im Fall des Bezugs aus der Netzebene "Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung":

- die dem Netzanschlusspunkt zugeordnete Umspannanlage Hoch-/Mittelspannung,
- die Hochspannungsleitung von der vorgenannten Umspannanlage bis zum Leitungsabgangsschaltfeld der angeschlossenen Umspannanlage Höchst-/Hochspannung,
- das Leitungsabgangsschaltfeld in der vorgenannten Umspannanlage.

Zu den vorgelagerten Netzanlagen gehören im Fall des Bezugs aus der Netzebene:

- die Mittelspannungsleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Leitungsabgangsschaltfeld der nächst gelegenen, technisch geeigneten und ausreichend leistungsstarken Umspannanlage im Verteilnetz,
- das Leitungsabgangsschaltfeld in der vorgenannten Umspannanlage.

2.3 Umsatzsteuer

Auf die oben genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer- / Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

3 Abrechnung

3.1 Allgemeines

Die Abrechnung erfolgt auf Basis des vom Kunden angenommenen Angebots zur Anschlussänderung.

3.2 Einwände und Ansprüche gegen die Abrechnung

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4 Zahlung

4.1 Zahlungsfristen

Rechnungen werden zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird durch einen etwaigen Einwand gegen die Richtigkeit der Rechnung grundsätzlich nicht aufgehoben.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.